

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 12 / 2014 vom 28. November 2014
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Der Landkreis Bamberg trauert um

Altlandrat Otto Neukum

Träger des Bayerischen Verdienstordens, der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold
Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Träger der Bayerischen Verfassungsmedaille in Gold, der Europamedaille, der Landwirtschaftsmedaille in Silber
Träger der Verdienstmedaille des Landkreises Bamberg in Gold

Otto Neukum war 30 Jahre, von 1966 bis 1996, Landrat des Landkreises Bamberg. In seine Zeit fielen zahlreiche entscheidende Weichenstellungen. Durch geschickte Infrastrukturpolitik hat Otto Neukum die wegweisenden Grundlagen für einen prosperierenden Landkreis Bamberg geschaffen.

Von 1982 bis 1997 war er Mitglied des Bayerischen Senats. Von 1988 bis 1996 leitete er als Präsident den Bayerischen Landkreistag und von 1992 bis 1996 den Deutschen Landkreistag. Auf europäischer Ebene setzte er sich von 1994 bis 1998 für die Interessen der Landkreise im Ausschuss der Regionen des Europäischen Parlaments ein.

Der Landkreis Bamberg hat mit Otto Neukum eine herausragende Persönlichkeit verloren. Seine Menschlichkeit, Freundlichkeit und sein Verantwortungsbewusstsein wird den Bürgerinnen und Bürgern weit über die Grenzen der Region hinaus unvergessen bleiben. Der Landkreis wird seiner stets ehrend und voller Dankbarkeit gedenken. Unser aufrichtiges Mitgefühl gehört seinen Angehörigen.

Bamberg, 18. November 2014

Kreistag zu Bamberg

Landrat
Johann Kalb

Landratsamt Bamberg

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Seite 194

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117/2400 mit 140,6 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Gemarkung Aschbach und 233 Gemarkung Aschbach

Seite 194 - 195

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Wattendorf bestehend aus 9 Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 2.5-120 mit 139 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321, 1669, 1459, 1663 der Gemarkung Wattendorf, Fl.Nr. 785 der Gemarkung Gräfenhäusling und Fl.Nrn. 385, 295, 447, 540 der Gemarkung Schederndorf

Seite 195

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg

Seite 195 - 196

HHS 2014 und 2015 Schulverband Buttenheim

Seite 196 - 198

HHS 2014 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf

Seite 198

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)

Seite 199 - 200

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden Schulverbandssatzung

Seite 200 - 201

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Zweckverbands Kindergarten (Benutzungsordnung) Stadelhofen

Seite 201 - 202

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Seite 202

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117 / 2400 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1459, 1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf durch die Bürgerwindpark Hohenellern Verwaltungs GmbH
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 203

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I bis IV in den Gemarkungen Erlach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I bis IV in den Gemarkungen Erlach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg

Seite 203 - 213

Bekanntmachung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 23.07.2014 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 25.09.2014 auf der Seite 117 amtlich bekanntgemacht.

Bamberg, 20.10.2014

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117/2400 mit 140,6 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Gemarkung Aschbach und 233 Gemarkung Aschbach

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 30.10.2014 wurde der Fa. Wind Works Development GmbH, Mühlenstraße 51, 45473 Mülheim an der Ruhr, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs NORDEX N117/2400 mit 140,6 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Gemarkung Aschbach (WEA 1) und 233 Gemarkung Aschbach (WEA 2) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil III des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt vom 01.12.2014 bis einschließlich 15.12.2014 während der Dienststunden im

Landratsamt Bamberg
Zimmer 334, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 12.11.2014

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Wattendorf bestehend aus 9 Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 2.5-120 mit 139 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321, 1669, 1459, 1663 der Gemarkung Wattendorf, Fl.Nr. 785 der Gemarkung Gräfenhäusling und Fl.Nrn. 385, 295, 447, 540 der Gemarkung Schederndorf

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 21.10.2014 wurde der Fa. NaturStromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Wattendorf - bestehend aus 9 Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 2.5-120 mit 139 m Nabenhöhe auf den Grundstü-

cken Fl.Nrn. 321, 1669, 1459, 1663 der Gemarkung Wattendorf, Fl.Nr. 785 der Gemarkung Gräfenhäusling und Fl.Nrn. 385, 295, 447, 540 der Gemarkung Schederndorf erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil IV des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt vom 01.12.2014 bis einschließlich 15.12.2014 während der Dienststunden im

Landratsamt Bamberg
Zimmer 332, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

zur allgemeinen Einsicht aus

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 04.11.2014

Landratsamt Bamberg

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Landkreis Bamberg für seine Feldgeschworenen folgende

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung seiner Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung errechnet.

Sie beträgt je angefangene Stunde 10,50 €.

Für die Tätigkeit des Obmanns werden je angefangene Stunde 11,00 € erhoben.

Für den notwendigen Einsatz eigener Maschinen und Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO -16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zum Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist dies die Gemeinde.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 10.11.2014

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzungen des Schulverbandes Buttenheim für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim hat am 9. Oktober 2014 die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen.

Von den Haushaltssatzungen wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. November 2014 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und

werden nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung 2014

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf,
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 645.000,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 347.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 502.600,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2013 von insgesamt 197 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.551.2690 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2013 von insgesamt 197 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 761,4213 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Buttenheim, 11.11.2014

Schulverband Buttenheim und Altendorf
Michael Karmann
Vorsitzender

Haushaltssatzung 2015

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf,
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 653.700,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 383.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 505.100,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2014 von insgesamt 191 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.644,50262 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2014 von insgesamt 191 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbands-
schüler 785,34031 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar
2015 in Kraft.

Buttenheim, 11.11.2014

Schulverband Buttenheim und Altendorf
Michael Karmann
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haus- haltsjahr 2014

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckver-
bandes zur Abwasserbeseitigung der Ge-meinden
Buttenheim und Altendorf hat am 9. Oktober 2014
die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 3. No-vember
2014 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie
enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und
wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröf-
fentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt
des Landkreises Bamberg eine Woche lang im
Rathaus des Marktes Buttenheim während der
allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht-
nahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und der
Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-
nale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung

mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt
die Verbandsversammlung folgende Haushaltssat-
zung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; Er
schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 552.000,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 390.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögen-
shaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investition-
sumlage werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar
2014 in Kraft.

Buttenheim, 11.11.2014

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Karmann
1. Vorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Breitengüßbach in ihrer Sitzung am 24. Juli 2014 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22. September 2014, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Breitengüßbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes
Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Breitengüßbach

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Breitengüßbach

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Breitengüßbach geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung

zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 12.11.2008 außer Kraft.

Breitengüßbach, 29.09.2014

Schulverband Breitengüßbach
Reinfelder
Vorsitzende des Schulverbandes

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden Schulverbandssatzung

Die von der Schulverbandsversammlung Pommersfelden in ihrer Sitzung am 16. Juli 2014 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. September 2014, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Pommersfelden
und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche
Tätigkeit
(Verbandssatzung)

Vom 04.11.2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes
(Verbandssatzung)

§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Pommersfelden
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pommersfelden, Hauptstraße 11, Rathaus der Gemeinde Pommersfelden

§ 2
Verbandsausschuss

entfällt

§ 3
Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.07.2007 von der Mitgliedsgemeinde Pommersfelden geführt.

§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
 - für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro,
 - für jede Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses 30,- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 16.07.2014 beschlossen. Sie tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pommersfelden und Entschädigungssatzung vom 20.10.2008 außer Kraft.

Pommersfelden, 04.11.2014

Schulverband Pommersfelden
Hans Beck
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Zweckverbands Kindergarten (Benutzungsordnung) Stadelhofen

vom 30.09.2014

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband für den Kindergarten Stadelhofen nachstehende

8. Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Zweckverbandskindergarten (Kindergartengebührensatzung) vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|---------|
| a) | für das erste Kind in der | |
| | - Besuchskategorie A | 80,00€ |
| | (4 bis 5 Stunden) | |
| | - Besuchskategorie B | 88,00€ |
| | (5 bis 6 Stunden) | |
| | - Besuchskategorie C | 96,00€ |
| | (6 bis 7 Stunden) | |
| | - Besuchskategorie D | 104,00€ |
| | (7 bis 8 Stunden) | |
| | - Besuchskategorie E | 112,00€ |
| | (8 bis 9 Stunden) | |
| | - Besuchskategorie F | 120,00€ |
| | (9 bis 10 Stunden) | |

- b) für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 20,00€.

2. Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich die Gebühr in den einzelnen Kategorien wie folgt:

- a) für das erste Kind in der
- | | |
|--|---------|
| - Besuchskategorie A
(3 bis 4 Stunden) | 91,00€ |
| - Besuchskategorie B
(4 bis 5 Stunden) | 101,00€ |
| - Besuchskategorie C
(5 bis 6 Stunden) | 111,00€ |
| - Besuchskategorie D
(6 bis 7 Stunden) | 121,00€ |
| - Besuchskategorie E
(7 bis 8 Stunden) | 131,00€ |
| - Besuchskategorie F
(8 bis 9 Stunden) | 141,00€ |
| - Besuchskategorie G
(9 bis 10 Stunden) | 151,00€ |
- b) für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 20,00€

3. Für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern wird eine Gebühr für jeden angefangenen Monat in der

Besuchskategorie A (1 bis 2 Stunden)	35,00€
Besuchskategorie B (2 bis 3 Stunden)	60,00€
Besuchskategorie C (3 bis 4 Stunden)	75,00€
Besuchskategorie D (4 bis 5 Stunden)	90,00€

erhoben.

4. Ferienbetreuung:

Eltern buchen für ihre Schulkinder am Anfang des Schuljahrs die Tage in den Ferien. Dies wird zusammengezählt und eine einmalige Zahlung für die höhere Kategorie abgebucht. Für Gastkinder werden weiterhin 6,--€ pro Tag verlangt.

5. Letztes Kindergartenjahr

Für Kinder, die den Kindergarten im letzten Kindergartenjahr besuchen, ermäßigt sich der Beitrag in allen Kategorien um den aktuell festgelegten gesetzlichen Betrag.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

Stadelhofen, 30.09.2014

Zweckverband Kindergarten
Stadelhofen
Göhl
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 12. November 2014, Az: 09000881, die Baugenehmigung vom 24. September 2010, AZ 09000881 zur Errichtung von Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/23 der Gemarkung Hallstadt um zwei Jahre verlängert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 232, 96052 Bamberg und bei der Hallstadt zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 14.11.2014

Landratsamt Bamberg

**Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides
gem. § 9 BlmSchG zur Errichtung von 3
Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117 /
2400 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1459,
1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tie-
fenellern, Gemeinde Litzendorf durch die
Bürgerwindpark Hohenellern Verwaltungs
GmbH
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Die Bürgerwindpark Hohenellern Verwaltungs GmbH, Geisfelder Straße 8, 96123 Litzendorf beabsichtigt die Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117 / 2400 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1459, 1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf. Hierzu wurde seitens der Betreiberfirma am 18.09.2014 ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BlmSchG gestellt.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 18.11.2014

Landratsamt Bamberg

**Bekanntmachung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Tief-
brunnen I bis IV in den Gemarkungen Er-
lach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, zur
Sicherung der öffentlichen Wasserversor-
gung des Marktes Hirschaid, Landkreis
Bamberg**

**Verordnung des Landratsamtes Bamberg
über das Wasserschutzgebiet für die Tief-
brunnen I bis IV in den Gemarkungen Er-
lach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, zur
Sicherung der öffentlichen Wasserversor-
gung des Marktes Hirschaid, Landkreis
Bamberg**

vom 19. November 2014

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid wird in den Gemarkungen Erlach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, Landkreis Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- | | |
|-----------------------|------------|
| 4 Fassungsbereichen | (W I), |
| 1 Engeren Schutzzone | (W II) und |
| 1 Weiteren Schutzzone | (W III). |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 10.000, die als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist, grob umschrieben.

Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Bamberg niedergelegt ist und als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf sowie für die Bestimmung der Fassungsgebiete und der Schutzzonen ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist zu umzäunen und die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W III	W II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	nur zulässig im Rahmen der Bodenbearbeitung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziffer 4)	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit bio-logischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen, wenn die Dichtheit und Stand-sicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht der Zone	W III	W II
3.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils gelten-den Fassung beachtet werden - ansonsten zulässig wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

¹ siehe ATV-DWWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht der Zone	W III	W II
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z. B. Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ***	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 6	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **	zur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern***	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten

*** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachberichte (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht der Zone	W III	W II
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <u>nicht</u> zulässig jedoch - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. durch wendende Bodenbearbeitung eingearbeitet werden. Mulch und Direktsaat sind früher möglich.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte und flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziff. 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 8 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig bei Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziff. 9)	nur zulässig bis zu 5.000 m ² ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde. Bei kahlschlagartigen Maßnahmen unterhalb dieser Höchstfläche ist die umgehende Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.	nur zulässig bis zu 2.000 m ² Bei Verjüngungsmaßnahmen ist die Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

“Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachberichte (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragen.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes ha-

ben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

- (2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsbereich von Bewuchs befreit ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erlach und Röbersdorf, Markt Hirschaid, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hirschaid (Brunnen I und II) vom 19. Januar 1996, Az. 52-642/3-863/1-Nr. 47/87 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 22. Januar 1996) außer Kraft.

Bamberg, 19.11.2014

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Anlage 2

(Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6)

1. Wassergefährdende Stoffe (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt entsprechend in der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind beispielhaft einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wasser-gefährdende Stoffe	wasser-gefährdende Stoffe	stark wasser-gefährdende Stoffe
Essigsäure (Entkalker)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Teer (Abdichtmittel)
Salzsäure	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	
Auftausalz, Viehsalz		
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)		

2. Rohrfernleitungsanlagen

(zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.1)

Als Rohrfernleitungsanlagen definieren sich Überlandrohrleitungen, die der Beförderung in der Regel flüssiger, verflüssigter oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe dienen, bekannt unter dem Begriff Pipelines.

Es handelt sich um Anlagen, die in der Regel nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedürfen (siehe dazu UVPG Anlage 1 ab Nr. 19.3) und die der Rohrfernleitungsverordnung – Rohr-FltgV - vom 27.09.2002 unterliegen. Umfasst sind neben den Rohrleitungen selbst, auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

Nicht betroffen sind im Unterschied Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und damit dem § 62 Abs.1 WHG unterliegen.

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.2)

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt.

Volumen in m³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, können unter § 3 Abs. 1 Ziffer 2.2 der Verordnung fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Hinweis:

Die Prüfverpflichtung für Anlagen durch Private Sachverständige richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes zur VAwS).

Danach sind in Wasserschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D regelmäßig alle fünf Jahre von einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus sind sämtliche unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich nicht zulässig.

In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt sind und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät sind.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.3)

Von der Ziffer 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem u. kommunalem Abwasser

(zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

6. Stallungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5.3)

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | | |
|-------------------------------|--------------|-----------------------|
| - Milchkühe | 40 Stck. | (1 Stck. = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 Stck. | (1 Stck. = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmast-rinder | 150 Stck. | (1 Stck. = 0,27 DE) |
| - Mast-schweine | 300 Stck. | (1 Stck. = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 Stck. | (100 Stck. = 1,14 DE) |
| - sonst. Mast-geflügel | 10.000 Stck. | (100 Stck. = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und

das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränke etc.) überschritten wird. Zur Vermeidung einer dauerhaften Verletzung der Grasnarbe sind die Standorte von Futter- und Tränkeplätzen regelmäßig zu wechseln und die Grasnarbe wiederherzustellen.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Ziffer 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.



Anlage 1

W I = Fassungskreis

W II = Engere Schutzzone

W III = Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 10.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 19. November 2014, Az. 42.2-6420-Nr. 226/99, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I bis IV in den Gemarkungen Röbersdorf und Erlach, Markt Hirschaid, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstückes bzw. Grundstücksteiles zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung, bezogen auf den Brunnenstandort.

Bamberg, 19. November 2014
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat



Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

